

Klausur Nr. 1216

Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 9. September 2024 ruft der bundesweit vielfach über die Medien (TV, Presse) bekannte Rechtsanwalt und Management-Trainer Roland Gümpel in der Kanzlei von Rechtsanwalt Bernhard Bohsi an und trägt ihm völlig erregt nachfolgenden Sachverhalt vor:

"Herr Kollege, Sie müssen mir unbedingt helfen. Sie wissen, dass ich schon seit Jahren kein Mandat mehr als Rechtsanwalt wahrgenommen habe, da ich aufgrund der großen Nachfrage seitens der Wirtschaft mit Management-Seminaren ausgelastet bin. Heute Morgen bekam ich vom Postboten eine Anklageschrift in die Hand gedrückt, so dass mir beinahe mein Handy aus der Hand fiel. Ich lese Ihnen am besten gleich das beigelegte Schreiben vor; hören Sie nur zu, es ist beinahe unglaublich, was die von mir wollen:

„... In der Strafsache gegen Sie wird Ihnen die Anklageschrift mitgeteilt. Sie können innerhalb von vier Wochen erklären, ob Sie die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen diese Eröffnung vorbringen wollen. Wenn Sie die Vernehmung von Zeugen beantragen, sind die Tatsachen anzugeben, über die jeder einzelne Zeuge vernommen werden soll.

Da die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor dem Landgericht stattfinden wird, liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor. Sie werden daher aufgefordert, binnen einer Woche einen Verteidiger zu wählen oder einen zu bestellenden zu bezeichnen. Der Vorsitzende wird erst nach Ablauf der Frist von einer Woche über die Verteidigerbestellung entscheiden. ...“

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat mich doch wohl zu Unrecht angeklagt.

Ich war mit meiner Freundin Andrea auf der Autobahn A 9 in Richtung Halle unterwegs. Ich bin gefahren, Andrea war Beifahrerin. Wir wollten unsere wohlverdiente Urlaubsreise antreten. Unsere Maschine nach Honduras startete am Montag früh um 3:00 Uhr ab Halle/Leipzig-Flughafen. Es geschah etwa auf Höhe der Autobahnabfahrt Klein Marzehns. Ich fuhr mit normaler Geschwindigkeit in einer Schlange auf der mittleren Spur. Da scherte der Fahrer des neben mir fahrenden Porsche nach links aus und stieß mir in die rechte Flanke, so dass ich plötzlich die Kontrolle über mein Fahrzeug verlor. Ich schleuderte nach links in die Leitplanke, von dort aus zurück auf die mittlere Spur, wo mein mintgrüner Z 3 zum Stehen kam. Ein nachfolgender Pkw raste im Bereich der Beifahrertür in mein Fahrzeug und tötete dadurch meine Freundin. Ich blieb wie durch ein Wunder nahezu unverletzt.

Klausur Nr. 1216 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 2 von 10

Assessorkurs Berlin/Brandenburger

Es kann doch nicht angehen, dass ich nun hierfür zur Rechenschaft gezogen werde. Ich bin wie alle anderen Fahrzeuge auf der mittleren Fahrbahnspur ordentlich mit angemessenen 160 km/h gefahren. Zwar ist es schon richtig, dass ich, einfach so aus Vorfreude auf meinen Urlaub ein paar Gläschen, na ja, vielleicht auch ein paar Gläschen mehr, getrunken hatte. Bei der anschließenden Blutentnahme stellte man dann doch immerhin 1,39 Promille fest.

Da bin ich sowieso noch der Meinung, dass bei der Blutentnahme etwas danebengegangen ist. Da hat mir doch tatsächlich ein Medizinstudent das Blut abgenommen. Wie ich später aufgrund meiner Nachforschungen erfuhr, heißt er Guido Kocher und ist Medizinstudent im praktischen Jahr. Zwar hat er sein Handwerk durchaus beherrscht. Ich finde aber, dass das eine ungehörige Schweinerei ist, denn ich habe von dem an diesem Abend anwesenden Personal erfahren, dass mehrere approbierte Ärzte erreichbar waren, diese aber nicht behelligt werden wollten. Leider habe ich erst nach der Blutentnahme von der fehlenden Approbation des Herrn Kocher erfahren. Die Polizeibeamten haben – und das muss ich ihnen zugutehalten – zuvor ordnungsgemäß einen richterlichen Beschluss zur Blutentnahme herbeigeführt, obwohl um die Zeit eigentlich alle schlafen.

Mir war schon klar, dass ich aufgrund meiner Alkoholfahrt an diesem Abend eigentlich nicht mehr hätte fahren sollen. Das habe ich bis jetzt aber noch niemandem außer Ihnen erzählt. Hätte ich doch besser Andrea ans Steuer gelassen. Es konnte angesichts der Verkehrssituation aber doch niemand von mir verlangen, langsamer zu fahren.

Dann wirft man mir in der Anklageschrift jetzt auch noch, trotz meiner momentanen Verfassung, eine falsche eidesstattliche Versicherung vor.

Ich gebe ja zu, dass ich hier einen ziemlichen Blödsinn gemacht habe. Aber angesichts des Freispruches kann das doch nicht ganz so falsch gewesen sein. Ich hatte völlig zu Unrecht vom Amtsgericht Tiergarten einen Strafbefehl wegen Trunkenheit im Verkehr erhalten. Tatsächlich hatte man jedoch nicht mich, sondern meinen Zwillingbruder Thorsten mit 0,9 Promille erwischt, dem ich an dem betreffenden Abend meinen Z 3 geliehen hatte. Leider habe ich die 2-Wochenfrist, die man für einen Widerspruch hat, irgendwie verpennt. Mir war noch geläufig, dass man eine Wiederaufnahme beantragen kann, wenn die Versäumung der Frist unverschuldet war. Infolgedessen überlegte ich mir, dass ich ggf. eidesstattlich versichern könnte, ich wäre auf einer kurzfristig erforderlichen mehrwöchigen Geschäftsreise in Hamburg gewesen; als selbständiger Management-Trainer könne mir doch sowieso keiner das Gegenteil beweisen. Ich setzte einen entsprechenden Antragschriftsatz auf, ebenso eine eidesstattliche Versicherung bzgl. der Geschäftsreise und schickte alles am 29. Juli 2024 per Telefax an das Amtsgericht Tiergarten, weil ich mit diesem beA immer noch nicht klarkomme. Das Original der eidesstattlichen Versicherung habe ich behalten.

Es kam daraufhin tatsächlich zu einer Hauptverhandlung und ich wurde freigesprochen. Allerdings war mein Zwillingbruder, nachdem er nun die Staatsanwaltschaft an den Fersen kleben hatte, irgendwie sauer mit mir. Er hat mich angeschwärzt und der

Klausur Nr. 1216 (Strafrecht) **Sachverhalt – S. 3 von 10**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburger**

Staatsanwaltschaft erzählt, dass ich gar nicht in Hamburg gewesen sei, er hat zudem mehrere Zeugen benannt.

Ach ja, bevor ich es vergesse, das Amtsgericht Tiergarten hat mir, obwohl die Polizisten noch am Unfallort meinen Führerschein sichergestellt haben, meine Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Dies bekam ich am 29. August 2024 mitgeteilt.

Herr Kollege Bohsi, holen Sie mich da bitte wieder raus. Ein Mann von meinem Bekanntheitsgrad kann sich eine Verurteilung nicht leisten. Ich habe sowieso das Gefühl, dass mir die Staatsanwaltschaft so gut wie nichts nachweisen kann, wie sich an der völlig unzureichenden, mangelhaften, sehr schlampig gefertigten Anklageschrift zeigt. Ich will, dass Sie meine Verteidigung in die Hand nehmen. Schauen Sie auch bitte zu, dass ich meinen Führerschein so schnell wie möglich wieder bekomme."

Der Angeschuldigte Gümpel vereinbarte mit Rechtsanwalt Bohsi, ihm die erforderlichen Unterlagen noch am selben Tag vorbeizubringen. Wenige Stunden später erteilte er Bohsi eine wirksame Vollmacht. Der Rechtsanwalt erklärte sich gegen eine entsprechende Honorarvereinbarung mit der Strafverteidigung einverstanden.

Bohsi beantragte Akteneinsicht, die am Montag den 16. September 2024 erfolgte. In der Akte befand sich ein Bundeszentralregisterauszug für seinen Mandanten. Danach ist Gümpel nicht vorbestraft. Von den Blättern 8 (Untersuchungsergebnis BAK) und 9 (Gutachten des Unfallsachverständigen) fertigte Rechtsanwalt Bohsi Kopien an, die in Anlage 3 bzw. Anlage 4 auszugsweise beigelegt sind. In der Akte befindet sich auch der Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten Az. 3 Cs 13 Js 967/24 wegen Trunkenheit im Verkehr sowie die Telefaxe mit der Einlegung eines Einspruches gegen den Strafbefehl und der vom Angeschuldigten erwähnten eidesstattlichen Versicherung.

Anlage 1: Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin vom 2. September 2024

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91, 10559 Berlin
10 Js 1555/24

An das
Landgericht Berlin I
- große Strafkammer -

Der Rechtsanwalt und Management-Trainer

Roland Gümpel, geb. am 16.08.1962 in Falkensee, wohnhaft Hoppenrader Weg 33, 13581
Berlin, ledig, deutscher Staatsangehöriger,

wird angeklagt,

in Berlin und Klein Marzehns

zwischen dem 29. Juli 2024 und dem 6. August 2024

durch zwei selbständige Handlungen,

vorsätzlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses
alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen und dadurch
fahrlässig Leib und Leben eines anderen gefährdet zu haben,

in Tateinheit dazu durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht zu haben,

sowie vorsätzlich vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Be-
hörde eine solche falsch abgegeben zu haben,

Dem Angeschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:

1. Am 6. August 2024 gegen 23:00 Uhr fuhr der Angeschuldigte mit seinem Pkw BMW Z 3,
amtliches Kennzeichen B-JT 942, trotz dass er zuvor mehrere Whiskey-Cola getrunken hatte
und wusste, dass er das Fahrzeug nicht mehr steuern konnte, zusammen mit seiner Freundin
Andrea Lante als Beifahrerin auf der Bundesautobahn A 9 in Richtung Halle//Leipzig-
Flughafen. Der Angeschuldigte hatte zu diesem Zeitpunkt eine BAK von 1,39 Promille. Im
Bereich der Ausfahrt Klein-Marzehns hielt er bei völliger Dunkelheit unter regem Verkehr
mit eingeschaltetem Abblendlicht auf der mittleren Spur eine Geschwindigkeit von ca. 160

km/h ein, wobei er sich dem Verkehrsfluss angepasst hatte. Der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug betrug ca. 100 m.

Etwa in Höhe der Ausfahrt Klein Marzehns nahm der Führer eines etwa auf gleicher Höhe mit annähernd gleicher Geschwindigkeit auf der rechten Fahrspur fahrenden Fahrzeugs einen abrupten Fahrspurwechsel auf die mittlere Fahrspur vor, die zu einer punktartigen Berührung der beiden Fahrzeuge und dann zu einer nicht mehr kontrollierbaren Driftbewegung des Fahrzeugs des Angeschuldigten nach links führte. In Folge dessen schleuderte der Pkw des Angeschuldigten mit einer Geschwindigkeit von 107 bis 120 km/h an die linke Leitplanke und von da aus zurück auf die mittlere Fahrspur, wo der Pkw schräg zum Stehen kam. Ein nachfolgender Pkw prallte im Bereich der Beifahrertür in das stehende Fahrzeug des Angeschuldigten, wodurch dessen Mitfahrerin, die bereits bei der Kollision mit der Leitplanke lebensgefährliche Hirnverletzungen erlitten hatte, getötet wurde.

Bei Eintritt der kritischen Verkehrslage hätte der Angeschuldigte diesen Unfall mit seinen tödlichen Folgen auch dann nicht vermeiden können, wenn er nüchtern gewesen wäre. Er hätte angesichts seiner Alkoholisierung jedoch höchstens 130 km/h fahren dürfen. Dies konnte er durchaus erkennen. Hätte der Angeschuldigte bei Eintritt der kritischen Verkehrssituation angepasst an seine Alkoholisierung eine Geschwindigkeit von höchstens 130 km/h statt ca. 160 km/h eingehalten, wäre es - bei gleichem Geschehensablauf im Übrigen - zwar noch zu einem Unfall, nicht jedoch zur Tötung der Mitfahrerin gekommen. Dann hätte die Geschwindigkeit, mit der der Pkw auf die Leitplanke geprallt wäre, nur ca. 20 km/h betragen, so dass es weder zu nennenswerten Verletzungen der Insassen gekommen, noch der Pkw auf die mittlere Fahrspur gelangt wäre.

2. Dem Angeschuldigten wurde am 12. Juli 2024 ein Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten Az. 3 Cs 13 Js 967/24 wegen Trunkenheit im Verkehr zugestellt. Nach versäumter Einspruchsfrist stellte er am 29. Juli 2024 per Telefax beim Amtsgericht Tiergarten einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In einer ebenfalls per Telefax an das Amtsgericht Tiergarten gerichteten eidesstattlichen Versicherung legte der Angeschuldigte im Bewusstsein der Unwahrheit dar, dass er vom 8. Juli bis 29. Juli 2024 zur Ausübung seines Berufes als selbständiger Management-Trainer in Hamburg verweilte.

Aufgrund der erfolgreichen Wiedereinsetzung kam es letztlich zum Freispruch hinsichtlich der Trunkenheit im Verkehr.

Vergehen strafbar gem. §§ 315c I Nr. 1 a), III Nr. 1, 222, 156, 52, 53 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte wird durch die den Ermittlungsbehörden vorliegenden Beweismittel überführt werden.

Der Angeschuldigte ist bisher nicht vorbestraft. Er hat sich als charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Deshalb wurde ihm mit Beschluss vom 22. August 2024 die Fahr-

Klausur Nr. 1216 (Strafrecht) **Sachverhalt – S. 6 von 10**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburger**

erlaubnis vorläufig entzogen. Im Urteil wird die Fahrerlaubnis endgültig zu entziehen sein, §§ 69, 69a StGB.

Zur Aburteilung ist aufgrund der besonderen Bedeutung des Falles das Landgericht Berlin I - große Strafkammer - zuständig (§§ 24, 74, 76 GVG; §§ 7, 8 StPO)

Ich beantrage,

1. die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin I - große Strafkammer - zuzulassen,
2. dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen, § 140 I Nr. 1 StPO,
3. einen Termin für die Hauptverhandlung anzuberaumen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

Bezüglich der Tat vom 6. August 2024:

- I. Zeugen:
1. POM Friederich Friedel, Hauptstr. 3, Niemegek
 2. PM Max Meiser, Nebenstr. 4, Groß Marzehns
- II. Sachverständiger: Dr. Carlo Crasher, An der Bastion 33, 14089 Berlin-Spandau
- III. Urkunden:
1. BAK-Gutachten des Landeskriminalamtes, Institut für polizeitechnische Untersuchungen Berlin, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin
 2. Gutachten des Unfallsachverständigen Dr. Crasher
 3. Auszug aus dem Bundeszentralregister

Bezüglich der Tat vom 29. Juli 2024:

- I. Zeugen:
1. Thorsten Gümpel, Obere Gasse 44a, Berlin
 2. Caroline Reibel, Untere Gasse 56, Berlin
 3. Max Schnautzer, Hopfengartenweg 6a, Berlin
- II. Urkunden:
1. Strafbefehl des AG Tiergarten vom 10. Juli 2024, Az.: 3 Cs 13 Js 967/24
 2. Telefax v. 29. Juli 2024 / Einspruch gg. Strafbefehl
 3. Telefax v. 29. Juli 2024 / eidesstattliche Versicherung

2. September 2024
Dr. Ungenau
Staatsanwalt

Anlage 2: Beschluss des AG Tiergarten zur Fahrerlaubnisentziehung vom 22. August 2024

Amtsgericht Tiergarten
4 Gs 188/24



Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen den Rechtsanwalt Roland Gümpel, geb. am 16.08.1962 in Falkensee, wohnhaft Hoppenrader Weg 6, 13581 Berlin, ledig, deutscher Staatsangehöriger,

wegen Gefährdung des Straßenverkehrs und fahrlässiger Tötung

wird dem Beschuldigten die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vorläufig entzogen.

Gründe:

Der Beschuldigte fuhr am 6. August 2024 gegen 23:00 Uhr mit seinem Pkw BMW Z 3, amtliches Kennzeichen B-JT 942, obwohl er zuvor mehrere Whiskey-Cola getrunken hatte und wusste, dass er das Fahrzeug nicht mehr steuern konnte, zusammen mit seiner Freundin Andrea Lante als Mitfahrerin auf der Bundesautobahn A 9 in Richtung Halle/Leipzig-Flughafen. Der Beschuldigte hatte zu diesem Zeitpunkt eine BAK von 1,39 Promille und fuhr mit einer Geschwindigkeit von ca. 160 km/h. In Höhe der Ausfahrt Klein Marzehns kollidierte der Beschuldigte mit einem neben ihm fahrenden Fahrzeug, worauf er nach links schleuderte, mit der Folge, dass der Pkw mit einer Geschwindigkeit von ca. 110 km/h an die Leitplanke schleuderte und von da aus auf die mittlere Fahrspur, wo der Pkw schräg zum Stehen kam. Ein nachfolgender Pkw prallte im Bereich der Beifahrertür in das stehende Fahrzeug des Beschuldigten, wodurch dessen Mitfahrerin, die bereits bei der Kollision mit der Leitplanke lebensgefährliche Hirnverletzungen erlitten hatte, getötet wurde.

Danach besteht der dringende Verdacht, dass der Beschuldigte sich wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c I Nr. 1 a), III Nr. 1 StGB in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung, § 222 StGB strafbar gemacht hat.

Es liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass nach Abschluss der Ermittlungen im Strafurteil nach § 69 II StGB die Fahrerlaubnis entzogen wird, weil sich der Beschuldigte durch das geschilderte Verhalten zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet erwiesen hat.

Klausur Nr. 1216 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 8 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburger

Deshalb ist nach § 111a I StPO die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis geboten.

Berlin, den 22. August 2024

Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 4

Böhtschl
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Stahlmann
Justizangestellte

Anlage 3: Auszug aus dem BAK - Gutachten des Landeskriminalamtes Berlin (PTU)
vom 7. August 2024:

Der Beschuldigte Roland Gümpel hatte zur Tatzeit einen Blutalkoholgehalt von 1,39 Promille.

Anlage 4: Auszug aus dem Gutachten des Unfallsachverständigen Dr. Carlo Crasher
vom 16. August 2024:

Unfallzeitpunkt:

6. August 2024, 23:00 Uhr

Unfallort:

Bundesautobahn A 9, Autobahnausfahrt Klein Marzehns, Fahrtrichtung Halle/Leipzig-Flughafen

Unfallhergang:

Der Pkw BMW Z 3, amtliches Kennzeichen B-JT 942 fuhr auf der BAB 9 von Berlin in Richtung Halle/Leipzig-Flughafen. Der Wagen war mit 2 Personen, Fahrer und Beifahrerin, besetzt.

Der Fahrer hatte zu diesem Zeitpunkt laut BAK-Gutachten der Landeskriminalamtes Berlin (PTU) vom 7. August 2024 einen Blutalkoholgehalt von 1,39 Promille.

Im Bereich der Ausfahrt Klein Marzehns hielt der Fahrer bei völliger Dunkelheit unter regem Verkehr mit eingeschaltetem Abblendlicht auf der mittleren Spur eine Geschwindigkeit von ca. 160 km/h ein, wobei er sich dem Verkehrsfluss angepasst hatte. Der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug betrug ca. 100 m.

In Höhe der Ausfahrt Klein Marzehns nahm der Führer eines etwa auf gleicher Höhe mit annähernd gleicher Geschwindigkeit auf der rechten Fahrspur fahrenden Fahrzeugs Porsche 924, amtliches Kennzeichen P-DA 722, einen abrupten Fahrspurwechsel auf die mittlere Fahrspur vor, die zu einer punktierten Berührung der beiden Fahrzeuge und dann zu einer nicht mehr kontrollierbaren Driftbewegung des Fahrzeugs BMW Z 3 nach links führte. Folge der Kollision war, dass der BMW Z 3

mit einer Geschwindigkeit von 107 bis 120 km/h an die Autobahnmittelleitplanke schleuderte und von da aus auf die mittlere Fahrspur, wo der Pkw schräg zum Stehen kam. Ein nachfolgender Pkw, Audi 80, amtliches Kennzeichen B-LA 471, prallte im Bereich der Beifahrertür in den stehenden BMW Z 3, wodurch die Beifahrerin, die nach dem pathologischen Gutachten bereits bei der Kollision mit der Leitplanke lebensgefährliche Hirnverletzungen erlitten hatte, letztlich getötet wurde.

Untersuchungsergebnis:

Bei Eintritt der kritischen Verkehrslage hätte der Fahrer des BMW Z 3 diesen Unfall mit seinen tödlichen Folgen auch dann nicht vermeiden können, wenn er nüchtern gewesen wäre. Hätte er bei Eintritt der kritischen Verkehrssituation angepasst an seine Alkoholisierung eine Geschwindigkeit von höchstens 130 km/h statt ca. 160 km/h eingehalten, wäre es - bei gleichem Geschehensablauf im Übrigen - zwar noch zu einem Unfall, nicht jedoch zur Tötung der Beifahrerin gekommen. Dann hätte die Geschwindigkeit, mit der der Pkw auf die Leitplanke geprallt wäre, nur ca. 20 km/h betragen, so dass es weder zu nennenswerten Verletzungen der Insassen gekommen noch der Pkw auf die mittlere Fahrspur gelangt wäre. Der Einfluss einer BAK von 1,39 Promille führt zu einer Einschränkung der Konzentration, der Aufmerksamkeit, der qualitativen und quantitativen Reaktion, der Dämmerungssehstärke, der Hell-Dunkeladaption, der Tiefensehstärke und des Gesichtsfeldes und damit zu einer herabgesetzten Reaktionsfähigkeit.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Prüfen Sie gutachterlich die rechtliche Situation beim momentanen Verfahrensstand zur Vorbereitung der Strafverteidigung und fertigen Sie anschließend den notwendigen Schriftsatz bzw. die notwendigen Schriftsätze an das Gericht. Zurzeit ist die 5. Strafkammer des Landgerichts Berlin I mit der Sache befasst.

Abzustellen ist bei der Bearbeitung auf den 16. September 2024.

Ein Schriftsatz an den Mandanten ist nicht zu fertigen.

2. Zur eventuellen Feststellung von Fristen verwenden Sie bitte den folgenden Kalender. Fettgedruckte Ziffern bezeichnen Sonn- oder Feiertage.

Juli 2024

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

August 2024

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

September 2024

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

3. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Meyer-Goßner/Schmitt, StPO;
 - d) Fischer, StGB.